

## **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2004 vom 03.11.2003.
2. Mehr- oder/ und Minderausgaben/ -einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe.

## **Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom xx.12.2003**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV.NW S. 313) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am xx.12.2003 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe in der Stadt Bergneustadt und der im Friedhofs- und Bestattungswesen von der Stadt zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle beziehungsweise die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen, die Erben oder diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung. Ergänzend hierzu wird bestimmt, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der Leistung
  - bei den Beerdigungskosten (§ 5) der Zeitpunkt der Bestattung,
  - bei den Genehmigungen für Grabmalaufstellungen (§ 7) der Zeitpunkt des Antrageseingangs,
  - bei der Benutzung einer Sargkammer (§ 8) der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung ist.
- (3) Bei Bestattungen und Trauerhallenbenutzungen an Samstagen werden die Gebührensätze nach § 5 und § 8 Absatz 2 mit 10 % beaufschlagt.

### **§ 3 Nutzungsrecht an Grabstätten**

- (1) 1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte

a) für Personen bis 5 Jahre	je Grabstelle	340,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	je Grabstelle	710,00 €
2. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstätte	je Grabstelle	600,00 €
3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte - für die Dauer von 30 Jahren	je Grabstelle	1.230,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte - für die Dauer von 30 Jahren	je Grabstelle	1.020,00 €
5. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in den Urnenmauern oder in der Urnenhalle - für die Dauer von 20 Jahren	je Urnenstellplatz	940,00 €
6. Bereitstellung einer Sonderreihengrabstätte	je Grabstelle	1.900,00 €
7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderwahlgrabstätte - für die Dauer von 30 Jahren	je Grabstelle	2.430,00 €
8. Bereitstellung einer Sonderurnenreihengrabstätte	je Grabstelle	1.020,00 €
9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderurnenwahlgrabstätte - für die Dauer von 30 Jahren	je Grabstelle	1.440,00 €

- (2) Für die Bereitstellung einer Reihengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen werden die gleichen Gebühren wie für Sonderreihengrabstätten erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen werden die gleichen Gebühren wie für Sonderurnenreihengrabstätten erhoben.
- (4) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Wahlgrabstätten oder auf Sonderwahlgrabstätten wird eine Gebühr von 500,00 € je Urne erhoben.

#### § 4

##### **Wiedererwerbs- und Verlängerungsgebühr**

- (1) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte und Urnennische für die gesamte Nutzungszeit sind die Gebühren wie für einen erstmaligen Erwerb nach den zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätzen zu entrichten.
- (2) Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Nutzungszeit wiedererworben, berechnet sich die Gebühr anteilig.
- (3) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 17 Absatz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen berechnet sich die Gebühr anteilig bis zur Beendigung der Ruhefrist nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensätzen. Für angefangene Jahre ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

#### § 5

##### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Abräumen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung sowie die pflanzfertige Vorbereitung im Sinne von § 30 Absatz 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für Personen bis 5 Jahre  | 250,00 € |
| 2. für Personen über 5 Jahre | 480,00 € |
| 3. für eine Urne             | 190,00 € |
- (2) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 40,00 €

- (3) Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 60,00 €
- (4) Ausschlagen eines Grabes für Erdbestattungen und Abdecken des Hügels
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1. mit Kunstmatten | 40,00 € |
| 2. mit Tannengrün  | 80,00 € |

## § 6

### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. Personen bis 5 Jahre  | 650,00 € |
| 2. Personen über 5 Jahre | 890,00 € |
| 3. Urnen                 | 140,00 € |
- (2) **Bei Umbettungen kommen zu den Gebühren nach Absatz 1 noch die Beerdigungsgebühren nach § 5.**

## § 7

### **Gebühren für Zustimmungen**

- (1) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 25 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (2) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Beschriftung der Abdeckplatten von Urnennischen gemäß § 25 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

## § 8

### **Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und der Sargkammern**

- (1) Für die Benutzung einer Sargkammer wird eine Gebühr von 185,00 € erhoben.
- (2) Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle und/oder die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle werden Gebühren erhoben. Sie betragen:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt | 230,00 € |
| 2. in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest    | 115,00 € |
| 3. in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke     | 113,00 € |

## § 9

### **Fälligkeiten**

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 10.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt**  
**hier: ergänzende Änderungspunkte sowie Einbeziehung in den Verfahrensbeschluss**  
**gem. §§ 3 (1), 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die landesplanerische Abstimmung**  
**- 0108/03 -**

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 und § 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der gültigen Fassung, den am 06.05.2003 gefassten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern. Die zusätzlichen Änderungspunkte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Abstimmung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), auch für diese zusätzlichen Änderungspunkte, vorzunehmen.
3. Der Ausschuss beschließt, dass das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und sonstigen Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes gem. § 5 Abs. 5 BauGB, unter Einbeziehung der sich aus der Anlage ergebenden zusätzlichen Änderungspunkte, durchgeführt wird.  
Die Frist für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und sonstigen Betroffenen beträgt 3 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt; die Träger öffentlicher Belange erhalten eine Frist von 4 Wochen.  
Den Bürgern und sonstigen Betroffenen wird innerhalb dieser 3 Wochen in einem Erörterungstermin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Änderungspunkte sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zu Änderungspunkt 4.30: 7 Jastimmen, 1 Neinstimme, 3 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis zu Änderungspunkt 4.31: einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Änderungspunkt 4.32:

Nach Aussprachen beschließt der Ausschuss, den Änderungspunkt 4.32 abzusetzen und diesen Punkt nach weiteren Überlegungen und Gesprächen in der nächsten Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung erneut behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide**  
**-15 vereinfachte Änderung**  
**hier: Satzungsbeschluss**  
**- 0109/03 -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 03.09.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide zu ändern (15. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen sowie auf die Art der Bebauung, die nunmehr Einzel- und Doppelhäuser auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 1480 umfassen soll.
3. Die übrigen Festsetzungen (1-geschossige Bauweise, reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 48 Grad) werden nicht geändert.
- 4 Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 22.10.2002) ist beigelegt.
5. Die 15. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.           Bebauungsplan Nr. 24 – GE Am Schlöten**  
**-1. vereinfachte Änderung**  
**hier: Aufstellungsbeschluss- und Beschluss für die öffentliche Auslegung**  
**- 0101/03 -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung:

1. den am 30.10.1992 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 24 - “GE Am Schlöten“ zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffene Aussage, dass “Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen in den Pflanzbereichen..... innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig sind“. Hier wird für das Flurstück Gemarkung

Wiedenest, Flur 12, Nr. 80 ausnahmsweise festgesetzt, dass Stellplätze für den Autohandel/in Verbindung mit der Nutzung eines Autohauses in dem 20 Meter breiten Pflanzbereich/-streifen entlang der Bundesstraße B 55 zulässig sind. Die textl. Festsetzung werden insofern ergänzt.

3. Der ergänzte Textteil ist mit abgedruckt.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **7. Mitteilungen**

### **7.1 Ausbau B 55 – Beginn des 2. Bauabschnittes von Wilhelmstraße bis Deutsches Eck hier: Zustimmung vom Landesbetrieb**

Die Verwaltung teilt dem Ausschuss mit, dass der Landesbetrieb sein Einverständnis erteilt hat, den 2. Bauabschnitt "Wilhelmstraße bis Deutsches Eck" zu beginnen. Nachdem die Ausschreibung erfolgt ist, soll am 27.01.04 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Vergabe erfolgen.

## **8. Anfragen, Anregungen, Hinweise**

### **8.1 Anfrage des Stv Ulrich Schneider bez. der Wärmedämmung Krawinkelsaal**

Stv Ulrich Schneider bittet die Verwaltung, die Wärmedämmmaßnahmen am Krawinkelsaal erneut überprüfen zu lassen. Er überreicht der Verwaltung ein Schreiben der Energieagentur NRW, das dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Ausschussvorsitzender Neukrantz schließt den öffentlichen Teil und eröffnet den nichtöffentlichen Teil der Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung. Des Weiteren wird die Tagesordnung um die Punkte 9.1 "Kanalsanierung im Stadtgebiet Bergneustadt, Auftragsvergabe" und 10.1 "Mitteilung über den Ankauf von Bahnflächen", erweitert.

## **Nichtöffentliche Sitzung**

## **9. Denkmalschutz; -Pauschalzuweisungen 2003**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, den nachstehend aufgeführten Eigentümern den vorgeschlagenen Zuschussbetrag für bereits durchgeführte und mit dem

Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der Stadt abgestimmte Denkmalpflegemaßnahmen gem. § 35 (3) Nr. 1 DSchG NW zu gewähren.

1. Eheleute Eva und Martin Steimel, Baudenkmal Am freien Stuhl 1 – lfd. Nr. 5

Für den Ersatz und die Instandsetzung der Bleche am Haussockel wird ein 1. Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro gewährt.

2. Herr Gert Müllenschläder, Denkmalbereichsgebäude Kampstraße 2

Für die Verschieferung der nord-östl. Wand- u. Giebelfläche, der Dachdämmung und Dachneueindeckung wird ein 3. Zuschuss in Höhe von 550,00 Euro gewährt.

3. Leop. Krawinkel, Baudenkmal Hauptstraße 48/50 – lfd. Nr. 21

Für den Außenanstrich, Anstrich der Haustüre, Verschieferung des Giebels, Anstrich der unteren Fassade und Fachwerksanierung, Verschieferung des Vordaches wird ein 4. Zuschuss in Höhe von 600,00 Euro gewährt.

4. Ehel. G. u. H. von Scheven, Baudenkmal Hauptstraße 6 – lfd. Nr. 17

Für die Verschieferung der nördlichen und südlichen Fassade wird ein 5. Zuschuss in Höhe von 700,00 Euro gewährt.

5. Eheleute E. u. D. Müllenschläder, bereichsprägendes Gebäude Hauptstraße 17

Für die Neueindeckung der westlichen Dachfläche wird ein 5. Zuschuss in Höhe von 800,00 Euro gewährt.

6. Herr Axel Tomasetti, Denkmalbereichsgebäude Wallstraße 11

Für die Fenstererneuerung und die Fassadensanierung wird ein 5. Zuschuss in Höhe von 550,00 Euro gewährt.

7. Herr Rainer Dieter Schröter, bereichsprägendes Gebäude Kirchstraße 2

Für die Nutzungsänderung des Ladenbereiches wird ein 3. Zuschuss in Höhe von 700,00 Euro gewährt.

8. Herr L. Manuel Martin-Rejon u. Claudia Baeck, Baudenkmal Dorfstr. 12 – lfd. Nr. 49

Für die durchgeführten Sanierungsarbeiten am Dachboden, Badezimmer, Boden im EG, Schornstein, Außenfassade sowie der Sanierung der Gefache wird ein 1. Zuschuss in Höhe von 550,00 Euro gewährt.

9. Eheleute H. Kiehn, Baudenkmal Schulstraße 12 – lfd. Nr. 1

Für die Erneuerung des Daches, einschl Neueindeckung, die Erneuerung der Regenrinnen/-fallrohre sowie der Verschieferung des Kaminkopfes wird ein . Zuschuss in Höhe von 800,00 Euro gewährt.

10. Herr Dieter Lorenz, Baudenkmal Lieberhausener Str. 11 – lfd. Nr. 63

Für die Neueindeckung des Daches wird ein 3. Zuschuss in Höhe von 800,00 Euro gewährt.

11. Herr Karl-Werner Taphorn, Baudenkmal Kirchstraße 22 – lfd. Nr. 26

Für die Renovierung/Anstrich der nördlichen Hausfassade und die Erneuerung der

Dachrinnen und Fallrohre wird ein 2. absch. Zuschuss in Höhe von 800,00 Euro gewährt.

12.Herr Erwin Helmut Ospelkaus, Baudenkmal Mühlhofer Weg 33 – lfd. Nr. 51

Für die Erneuerungen von Traufdiele, Dachrinne, Stirn- u. Abdeckbrett, der Türe in der Giebelspitze sowie die Verschieferung der Giebelspitze wird ein 2. Zuschuss in Höhe von 750,00 Euro gewährt.

13.Herr Ali Kemal Kurt, Denkmalbereichsgebäude Im Stadtgraben 6

Für die Erneuerung der Haustüre wird ein 1. absch. Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro gewährt.

14.Ehel. Torsten Köster, Baudenkmal Heisterbacher Weg 2 – lfd. Nr. 73

Für die umfassende Sanierung und Renovierung, speziell der Außenfassade, Innenrenovierung, Dachrinnenerneuerung, etc. wird ein 1. Zuschuss in Höhe von 2.100,00 Euro gewährt.

15.Ehel. Hans Landau, Denkmalbereichsgebäude Hauptstraße 60

Für Malerarbeiten am Vordach, Gesimse und den Fensterleibungen wird ein 1. absch. Zuschuss in Höhe von 450,00 Euro gewährt.

16.Erbengemeinschaft Bernhardt, Baudenkmal Hauptstraße 9 – lfd. Nr. 8

Für die denkmalgerechte Erneuerung von 5 Fenster im DG wird ein 1. Zuschuss in Höhe von 550,00 Euro gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9.1 Kanalsanierung Stadtgebiet Bergneustadt**

### **Auftragsvergabe**

Zu diesem Top wird den Ausschussmitgliedern eine Tischvorlage ausgehändigt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, nachfolgende Aufträge für die Kanalsanierungsarbeiten an die Firma Lobbe Hydrotec GmbH, 58638 Iserlohn, zu vergeben:

1. Auftrag zum Hauptangebot vom 31.10.2003, in Höhe von 52.172,16 €

2. Zusatzauftrag zum Hauptangebot vom 31.10.2003, in Höhe von 9.000,00 €  
(öffentlicher Kanal)
3. Zweiter Zusatzauftrag zum Hauptangebot vom 31.10.2003, in Höhe von 6.000,00 €  
(Hausanschlussleitung).